

STATUTEN der Fernsehgenossenschaft „Uf Egg“ Nenzlingen



FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Firma, Sitz

Die Fernsehgenossenschaft „Uf Egg“ Nenzlingen besteht als Genossenschaft im Sinne von Art.828 OR (Obligationenrecht) mit Sitz in Nenzlingen.

Art. 2: Zweck

Die Genossenschaft bezweckt mit dem Betrieb eines Breitband-Kommunikationsnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Nenzlingen eine vielfältige und kostengünstige Vermittlung von Telekommunikationssignalen, namentlich im Bereich TV, Radio, Internet und Telefonie. Dieser Zweck soll erreicht werden durch das Erstellen und den Betrieb einer im Eigentum der Genossenschaft stehenden Kabelanlage.

ERWERB, ÜBERTRAGUNG UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beantragt werden durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, welche an die Verwaltung zu richten ist.

Das Aufnahmebegehren kann gestellt werden von

- natürlichen und juristischen Personen
- Personengemeinschaften
- Körperschaften und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts, sofern die genannten Antragsteller Grundeigentum in der Gemeinde im Sinne von Art. 655 ZGB haben oder an solchen nutzberechtigt sind.

Voraussetzung zur Aufnahme ist die Entrichtung der einmaligen Anschlussgebühr.

Die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt durch die Verwaltung.

Eine allfällige Ablehnung ist zu begründen.

Die Mitgliedschaft ist übertragbar.

Art. 4: Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Austritt.
- bei Ausschluss.
- mit dem Tode des Genossenschafters

Art. 5: Vertretung

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Erbgemeinschaft) ist für die Beziehung zur Genossenschaft und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ein Vertreter zu bestimmen.

Art. 6: Austritt / Wegzug / Kündigung

- Gebührenansprüche werden grundsätzlich auf pro rata Basis zurückerstattet.
- Die Austretenden oder Ausgeschlossenen verlieren das Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen.
- Eine Kündigung muss schriftlich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 7: Ausschluss

- Genossenschaftler können ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten oder für sie verbindliche Beschlüsse zuwiderhandeln.
- bei Nichtbezahlung der Anschluss- und Betriebsgebühren gemäss Art. 867 OR oder aus anderen wichtigen Gründen.
- Der Ausschluss erfolgt durch die Verwaltung.
- Dem Ausgeschlossenen steht innert zehn Tagen ein Rekursrecht an die Generalversammlung gemäss Art. 846 OR zu.
- Bei Ausschluss werden keine Gebühren oder andere Beiträge zurückbezahlt.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 8: Beitragspflicht

Die Mitglieder haben gemäss Art. 13 folgende Beiträge zu leisten:

- Anschlussgebühr gem. Art. 3
- Beiträge an die Betriebskosten gemäss Beschluss der Generalversammlung
- Ausserordentliche Beiträge

Ist ein Teilnehmer mit der Zahlung mehr als 60 Tage im Rückstand, kann der Gebäudeanschluss plombiert werden. Die Plombierung bleibt bis zur Begleichung der geschuldeten Beitragsleistungen wirksam. Eine Plombierung kann auch auf Wunsch des Gebäudeeigentümers erfolgen.

Art. 9: Plombierung

Die Plombierung zahlt die Genossenschaft. Wird die Plombierung später wieder aufgehoben, muss der Gebäudeeigentümer die Plombierung und die Plombenentfernung bezahlen (siehe Anhang).

Art. 10: Anschlüsse

Die Anschlussgebühr ist für jedes an die Gemeinschaftsanlage angeschlossene Wohngebäude zu entrichten. Als Einzelanschluss gilt ein Einfamilienhaus mit einer Gebäudezuleitung und bis zu vier installierten Dosen.

Bei Ein- und Mehrfamilienhäusern werden eine Einzelanschlussgebühr und eine Zusatzgebühr (bei fünf und mehr angeschlossenen Dosen) in Rechnung gestellt (siehe Anhang).

Sofern eine Verstärkeranlage notwendig ist, entscheidet im Einvernehmen mit der Unternehmerfirma die Verwaltung. Die Verwaltung ist gegebenenfalls befugt, eine Verstärkeranlage einzubauen oder eine vorhandene Verstärkeranlage anzuerkennen.

Bei Mehrfamilienhäuser ist der Gebäudeeigentümer oder derjenige,

der die volle Anschlussgebühr bezahlt, Genossenschafter und damit der Genossenschaft gegenüber zur Bezahlung der Anschlussgebühr verpflichtet.

Bei Einzelanschlüssen sind die Betriebskostenbeiträge durch den Gebäudeeigentümer oder durch den jeweiligen Kabelbenutzer (Mieter) zu bezahlen.

Art. 11: Veräusserung

Bei Veräusserung des Grundstücks verpflichtet sich der Veräusserer, Rechte und Pflichten aus dem Anschlussvertrag, insbesondere Durchleitungsrechte, dem Erwerber zu übertragen. Handänderungen sind der Genossenschaft unaufgefordert innert Monatsfrist zu melden.

Art. 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht (Art. 868 OR).

AUSBAU DER ANLAGE, MITTEL DER GENOSSENSCHAFT

Art. 13: Gebühren

Das gemäss Art. 828 OR nicht zum Voraus festsetzbare Genossenschaftskapital besteht aus den Anschlussgebühren der Genossenschafter und den wiederkehrenden Monatsbeiträgen (Betriebsgebühren). Die Höhe der Anschlussgebühr und der Betriebsgebühr werden von der Generalversammlung festgesetzt und in einem Anhang geregelt. Es werden keine Anteilscheine ausgestellt.

Art. 14: Genossenschaftskapital

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- Anschlussgebühren und Betriebsgebühren
- Überschüssen aus der Ertragsrechnung
- Vermietung von Anlagen und Leitungen

- Darlehen und unentgeltlichen Zuwendungen

Das Genossenschaftskapital wird verwendet für:

- Unterhalt der Anlage und für Stromkosten
- Verzinsung und Amortisation der Gesamtanlage
- Erweiterung und Ausbau der Anlage
- Verwaltungs- und Beratungsspesen (z.B. für ext. Expertisen)

Art. 15: Ausserordentliche Beiträge

Ausserordentliche Beiträge können nur durch Beschluss der Generalversammlung erhoben werden.

Für die Erweiterung des bestehenden Kabelnetzes bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Genossenschaftsmitglieder der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 16: Erschliessung

Die Generalversammlung bestimmt das Gebiet, welches durch das Kabelnetz versorgt werden soll. In dieser Zone werden auf Kosten der Genossenschaft eine Hauptleitung, sowie die Gebäudezuleitung bis zur Grundmauer inkl. Mauerdurchbruch geführt. Die hausinternen Installationen gehen zu Lasten der Gebäudeeigentümer. Die gleiche Regelung gilt auch für Kollektivanschlüsse.

In den Gebieten, die durch das Kabelnetz bereits erschlossen sind, müssen die Anschliessenden für die nachträglichen Gebäudeanschlüsse die vollen Kosten vom Hauptstrang aus übernehmen. Ausgenommen von dieser Regel sind:

Neubauten oder nach dem Ausbau der Genossenschaftsanlage erworbene Liegenschaften, welche bis dahin keinen Anschluss hatten.

Bei Erweiterung der Netzanlage kann die Verwaltung Grabarbeiten durch Genossenschafter oder andere ausführen lassen, wenn dadurch die Genossenschaft einen Vorteil hat. Die Entschädigung pro Laufmeter wird durch die Verwaltung festgesetzt.

Die Pflicht zur Bezahlung der vollen Anschlussgebühr soll dabei nicht berührt werden.

Ausserhalb des erschlossenen Gebietes wohnende Interessenten können an das Kabelnetz angeschlossen werden, wenn die Mehrkosten

voll übernommen werden.

Liegenschaftsbesitzer erteilen mit dem Beitritt zur Genossenschaft gleichzeitig auch die nötigen Durchleitungsrechte für die Kabelleitungen. Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen ausbezahlt.

Art. 17: Änderung der Verhältnisse

Bei einer Änderung der baulichen Verhältnisse auf dem Grundstück kann der Genossenschafter die Verlegung der Leitung und Anlagen der Genossenschaft auf deren Kosten verlangen.

ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT

Art. 18: Die Organe der Genossenschaft

- Generalversammlung.
- Verwaltung.
- Kontrollstelle/Revision

Art. 19: Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen als oberstem Organ folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten.
2. Wahl der Verwaltung.
3. Wahl der Kontrollstelle.
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollberichtes.
5. Entlastung der Verwaltung.
6. Festsetzung der Beiträge:
 - a. Anschlussgebühr.
 - b. Betriebskostenbeitrag.
 - c. ausserordentliche Beiträge.
7. Gebietserweiterung.
8. Statutenrevision.
9. Liquidation (Art. 913 OR) und Fusion (Art. 914 und 915 OR).
10. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung nach Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 20: Generalversammlung

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise jährlich nach erfolgter Rechnungsablage, spätestens am 31. Mai statt; ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung, oder wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder, oder bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen und hat die Traktandenliste samt allfälligen Anträgen zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Bericht der Revisionsstelle liegen während 10 Tagen vor der Generalversammlung beim Kassier der Genossenschaft zur Einsicht auf.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäss Art. 881-883. Ort, Zeit und Tagesordnung werden durch die Verwaltung bestimmt.

Art. 21: Anträge

Anträge von Genossenschaf tern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind der Verwaltung bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung einzureichen.

Art. 22: Stimmrecht und Beschlüsse

Das Stimmrecht wird folgendermassen geordnet:
Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet.

Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und es kann ein Bevollmächtigter nur einen Genossenschafter vertreten (Art. 886 OR).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit und trifft ihre Wahlen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Zur Abänderung der Statuten sind $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art.888 OR).

Die Leitung der Versammlung steht dem Präsidenten der Verwaltung, im Verhinderungsfalle dem Vize-Präsidenten zu. Der Sekretär führt das Protokoll und unterzeichnet es mit dem Vorsitzenden.

Art. 23: Die Verwaltung

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident (Im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident) führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

- sie besteht aus dem Präsidenten, er leitet die Sitzungen.
- dem Vize-Präsidenten, er ist in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreter.
- dem Sekretär, er führt die Protokolle, besorgt die Korrespondenz und stellt die Rechnungen.
- dem Kassier, er führt das Rechnungswesen, stellt die Betriebsrechnung, Bilanz und Inventar auf. Der Kassier ist gehalten, der Verwaltung jederzeit über den Stand der Kasse Rechenschaft zu geben.
- einem oder mehreren Beisitzern.
- Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Die übrige Verwaltung konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 24: Rechte und Pflichten der Verwaltung

Die Verwaltung hat die ihr durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. insbesondere:

- Aufnahme von neuen Genossenschaf tern
- Ausschluss von Genossenschaf tern
- Vergabe von Arbeiten
- Aufnahme von Darlehen
- Aus- und überarbeiten des Gebührenreglements mit Antragstellung an die Generalversammlung
- Erlass und Überarbeitung von weiteren oder bestehenden Reglementen
- Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem andern Genossenschaftsorgan übertragen sind.

- Die Geschäfte der Genossenschaft sorgfältig zu leiten
- Den Genossenschaftszweck nach Möglichkeit zu fördern
- Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Kontrollstelle. (Art. 887 OR).

Die Verwaltung ist ermächtigt, mit einer Fachfirma Werkverträge für den Bau, bzw. Ausbau und Unterhalt des Kabelnetzes abzuschliessen. Die Verwaltung kann für verschiedene Aufgaben Subkommissionen einsetzen.

Die Verwaltung ist verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher, sowie das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig und korrekt geführt werden, dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Kontrollstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anmeldungen an das Handelsregisteramt über allfällige Änderungen in der Verwaltung und über jeden Eintritt oder Austritt eines Genossenschafters gemacht werden.

Art. 25: Beschlussfähigkeit der Verwaltung

Die Verwaltung besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 26: Entschädigung

Für ihre Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltung entschädigt, worüber die Verwaltung ein Reglement erlässt. Tätigkeiten, welche von Mitgliedern der Verwaltung oder beigezogenen Dritten im Mandatsverhältnis übernommen werden, werden separat entschädigt.

Art. 27: Prüfung der Geschäftsführung

Zur gesetzlichen Prüfung der Geschäftsführung und der Bilanz wird alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung eine Kontrollstelle gewählt, bestehend aus zwei Revisoren. Diese brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Art. 28: Revision

Die Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

1. zu prüfen:
 - a. Geschäftsführung und Bilanz.
 - b. ob sich Betriebsrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden
 - c. ob die Bücher ordnungsgemäss geführt werden
 - d. ob die Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist
2. Der Generalversammlung schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.
3. Die wahrgenommenen Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statuarischer Vorschriften der Verwaltung mitzuteilen, in wichtigen Fällen in einem schriftlichen Bericht.
4. Über die bei Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen gegenüber einzelnen Genossenschaftern, oder Dritten, Verschwiegenheit zu wahren.
5. Der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen (Art. 908 I 4 OR)

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf demzufolge die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 29: Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 30: Protokollführung

Die Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Sekretär verfasst und von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet.

Alle Abstimmungen und Wahlen haben in der Regel durch Handmehr zu erfolgen, geheime Abstimmungen und Wahlen können durch $\frac{1}{5}$ der anwesenden Genossenschafter verlangt werden.

Art. 31: Mitteilungen

Alle die Genossenschaft betreffenden Publikationen erfolgen schriftlich, per Mail oder durch Publikation in der ÄnZ, wobei die Verhandlungsgegenstände und Abänderungen der Statuten bekanntzugeben sind.

Wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen die Publikationen auch im schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 32: Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten zwischen Genossenschaft, den Organen der Genossenschaft und einzelnen Mitgliedern aus dem genossenschaftlichen Verhältnis entscheidet das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West mit Sitz in Arlesheim endgültig.

Art. 33 Obligationenrechts

Im übrigen gelten die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes über die Genossenschaften.

STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG, FUSION UND LIQUIDATION

Art. 34: Auflösung, Liquidation

Für die Auflösung, Liquidation und Fusion sowie für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültigen abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung die Liquidatoren. Die im Amt stehende Verwaltung ist dabei ebenfalls wählbar.

Art. 35 Ersatzansprüche und Vermögen

Aus dem ganzen oder teilweisen Ausfall der Anlage oder ihrer ganzen oder teilweisen Beseitigung entstehen den Genossenschaftern vor, während und nach der Auflösung der Genossenschaft keine Ersatzansprüche.

Nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibendes Vermögen fällt anteilig an die Genossenschafter.

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Februar 2019 beschlossen und rückwirkend am 1.1.2019 in Kraft gesetzt.

Nenzlingen 21. Februar 2019

Fernsehgenossenschaft „Uf Egg“ Nenzlingen

Der Präsident

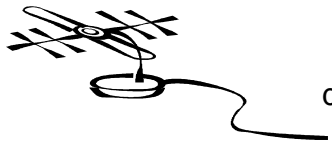
Der Sekretär



Markus Bohrer



Remo Schneider



ANHANG
ZU DEN STATUTEN
der Fernsehgenossenschaft
„Uf Egg“ Nenzlingen



**Die Generalversammlung vom 1. März 2018 hat folgende
Änderungen der Statuten beschlossen**

Art. 3 / Art. 13

Für Genossenschafter beträgt die Anschlussgebühr ab 25. März 2014 Fr. 1'800.00.

Art. 13

Die Betriebskostengebühr wurde an der Generalversammlung vom 16. März 2017 auf Fr. 22.00 pro Monat festgelegt und kann auf Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung angepasst werden.

Art. 9

Die Plombierung zahlt die Genossenschaft. Wird die Plombierung wieder aufgehoben, muss der Gebäudeeigentümer die Plombierung von Fr. 150.00 exkl. MWST und die Plombenentfernung ebenfalls von Fr. 150.00 bezahlen.

Art. 10

Eine Zusatzgebühr von Fr. 145.00 pro Dose ist bei Ein- und Mehrfamilienhäuser ab der 5. Dose zur Anschlussgebühr zu bezahlen.

Diese Änderungen können auf Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung angepasst werden.

Nenzlingen, den 21. Februar 2019
Für die Fernsehgenossenschaft Nenzlingen

Der Präsident

Der Sekretär